



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART

LANDESPRÜFUNGSAMT FÜR MEDIZIN UND PHARMAZIE, APPROBATIONSWESSEN

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Stuttgart 14.07.2021

Name Carsten Kazmaier

Durchwahl 0711 904-39213

Aktenzeichen 95 – 5411-3.4

(Bitte bei Antwort angeben)

An alle
Prüfungsteilnehmer*innen

🐾 Ärztliche Prüfungen, Pharmazeutische Prüfungen und Psychotherapie-Prüfungen

Pandemiebedingte Auflagen zur Teilnahme an der schriftlichen und mündlichen
Prüfung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben informieren wir Sie gemäß der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg über die zwingend zu beachtenden Regeln für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen ab August 2021:

1. Achten Sie während der gesamten Prüfung auf einen **Mindestabstand** von 1,5 m zu anderen Personen. Dies gilt insbesondere beim Betreten und Verlassen des Prüfungsraums.
2. Tragen Sie beim Betreten und Verlassen des Prüfungsraums eine **FFP 2 - Maske** oder eine **medizinische Maske (OP-Maske)**, wie sie im öffentlichen Nahverkehr und beim Einkaufen vorgeschrieben ist. Während der Bearbeitung der schriftlichen Prüfungsarbeit ist Ihnen das Tragen der Maske freigestellt, jedoch dringend empfohlen. Sollten Sie die Toilette aufsuchen wollen, muss die **FFP 2 - Maske** oder eine **medizinische Maske (OP-Maske)** getragen werden, bis Sie wieder am Platz sind. Für die mündlichen Prüfungen kann es sein, dass in einzelnen Gebäudeteilen vor Ort abweichende Regelungen gelten, die unseren allgemeineren Regeln vorgehen, das Tragen der **FFP 2 - Maske** oder einer **medizinischen Maske (OP-Maske)** wird jedoch auch hier dringend empfohlen.

3. Halten Sie stets die **Nies- und Hustenetikette** sowie die allgemein gültigen Regeln zur Händehygiene ein. Auf die **gängigen Hygieneregeln** wird hier nochmals besonders hingewiesen. Diese Informationen finden Sie auch unter www.infektionsschutz.de/coronavirus.

4. Bitte desinfizieren Sie sich sogleich beim Betreten des Gebäudes nach näherer Anweisung durch das Aufsichtspersonal die Hände. Hierzu wird **Händedesinfektionsmittel** bereitgestellt. Gleiches gilt vor Beginn der mündlichen Prüfung. Weitere Desinfektionsmittel können für den Eigenbedarf in die Prüfung mitgebracht werden.

5. Da aufgrund der Hygienemaßnahmen mit Verzögerungen beim Einlass zu rechnen ist, bitten wir Sie, sich rechtzeitig vor Prüfungsbeginn, mindestens aber 45 Minuten (Ärzteprüfungen schriftlich) bzw. eine halbe Stunde (andere schriftliche Prüfungen) vorher, am Prüfungsort einzufinden. Bitte bringen Sie zum Unterschreiben bei der Einlasskontrolle **Ihren eigenen Kugelschreiber** mit.

6. Wenn Sie vor Antritt der Prüfung **Krankheitssymptome** bemerken wie Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Halsschmerzen oder Verlust des Geschmacks- und/oder Geruchssinns, bitten wir Sie dringend, sich umgehend mit uns in Verbindung zu setzen, um das weitere Vorgehen abzuklären. Wenn Sie bereits vor Antritt der Prüfung **Krankheitszeichen** einer Atemwegsinfektion wie Husten, Schnupfen oder Fieber haben und/oder bei Ihnen eine SARS-CoV-2 Infektion festgestellt wurde, nehmen Sie bitte **umgehend** telefonisch Kontakt zu einer Ärztin oder einem Arzt gemäß § 18 ÄAppO auf und reichen Sie beim Landesprüfungsamt einen **Rücktrittsantrag** ein. Entsprechendes gilt, wenn Sie in **Kontakt** zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen und seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind. Bitte beachten Sie, dass Ihnen in diesem Fall der Zutritt zum Gebäude und den Prüfungsräumen verboten ist.

Wir weisen nochmals ausdrücklich darauf hin, dass Sie die Prüfung nur dann antreten dürfen, wenn Sie selbst kein Risiko für andere darstellen. Im Zweifelsfall bitten wir Sie, sich rechtzeitig zur Abklärung mit Ihrem/r Hausarzt/Hausärztin, dem für Sie zuständigen örtlichen Gesundheitsamt und dem Landesprüfungsamt in Verbindung zu setzen. Wir empfehlen Ihnen dringend, die Prüfung nur dann anzutreten, wenn Sie die oben stehende Risikofaktoren ausschließen können und eine der sogenannten **3 G (Geimpft – Genesen – Getestet) – Regeln erfüllen**, im Zweifel bitte mit einem negativen aktuellen Test. Wir bitten zu beachten, dass Sie sich, sollten Sie die Prüfung antreten, mit den örtlichen Gegebenheiten und der CoVid-19 bedingten Besonderheiten einverstanden erklären und dies dann nicht zu einer Prüfungsanfechtung berechtigt.

Bei einem Prüfungsabbruch aufgrund von Corona-Symptomen müssen die geltend gemachten Corona-Symptome unverzüglich durch ärztlich erhobene Befunde (hierbei muss u.a. die Körpertemperatur zwingend durch den Arzt gemessen und angegeben

werden) zweifelsfrei dokumentiert und nachgewiesen werden. Außerdem muss unverzüglich ein PCR-Test durchgeführt werden. Die bloße Behauptung, es lägen Corona-Symptome vor, ist bei einem Prüfungsabbruch nicht ausreichend.

7. Wenn Sie zu einer Gruppe mit **erhöhtem Risiko** eines schweren Krankheitsverlaufs gehören oder mit einer solchen Person in einem Haushalt zusammenleben und deshalb Bedenken wegen der Teilnahme an der schriftlichen oder mündlichen Prüfung haben, bitten wir Sie, unverzüglich nach erfolgter Zulassung bzw. Ladung Kontakt mit dem Landesprüfungsamt aufzunehmen.

8. Mit der Ladung zur Prüfung erhalten Sie einen **Rückmeldebogen für Teilnehmer*innen** zur Selbstauskunft hinsichtlich Corona und Rückverfolgung für das zuständige Gesundheitsamt (siehe Anlage). Bitte beachten Sie dabei unsere dringende Empfehlung zur Einhaltung der 3 G (Geimpft- Genesen – Getestet) – Regeln und **bringen** Sie diesen Rückmeldebogen jeweils für den schriftlichen und mündlichen Prüfungsteil an jedem Prüfungstag **ausgefüllt** und **unterschrieben** zur Prüfung mit.

9. Grundsätzlich gelten die am jeweiligen Prüfungsort tagesaktuell gültigen Regelungen nach Corona Verordnung und/oder den örtlichen Behörden. Hinweise und Regelungen des Vermieters und/oder örtlicher Behörden sind zu befolgen.

Auch die Aufsichten werden bei der Einlasskontrolle sowie beim Einsammeln der Klausuren eine **FFP 2 - Maske** oder eine **medizinische Maske (OP-Maske)** tragen. In allen Räumlichkeiten oder Hallen wird auf eine gute Belüftung geachtet. Etwaige Anlagen zur maschinellen Belüftung/Klimatisierung der Räume sind ausdrücklich zugelassen.

Wir wünschen Ihnen trotz der Einschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie viel Glück und Erfolg. Wir sind bemüht, den Prüfungsablauf trotz dieser Maßnahmen so reibungslos wie möglich zu gestalten. Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dr. Homoth-Kuhs